

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Milchkaskoversicherung (Milchkasko)

### 1 Versicherungsnehmer, Versichertes Interesse und Geltungsbereich

- 1.1 Versicherungsnehmer sind die im Versicherungsschein genannten natürlichen oder juristischen Personen.
- 1.2 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers als Milchviehhalter.
- 1.3 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Deutschland, soweit nicht anders vereinbart.

### 2 Was ist versichert?

- 2.1 Versichert ist / sind
  - 2.1.1 die vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) zum Verkauf vorgesehene Milch (in kg) während des Transportes, der Einlagerung bzw. der Lagerung (z. B. in Kühltanks);
  - 2.1.2 die Entsorgungskosten der nicht verkehrsfähigen bzw. lebensmitteluntauglichen kontaminierten/verdorbenen Milch;
  - 2.1.3 die Reduzierung des Milchgeldes durch den abnehmenden Betrieb (z. B. Molkerei etc.) entsprechend der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Milchgüteverordnung.

Versichert sind dabei auch Bonuszahlungen/Sondervergütungen, die der abnehmende Betrieb dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadenereignisses nicht zahlt.

- 2.1.4 die Ertragsminderung, sofern im Versicherungsfall nicht verkehrsfähige Milch noch anderweitig verwertet werden kann (Mindererlös).
- 2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung maximal bis zu dem vereinbarten Höchstbetrag (Entschädigungsgrenze, siehe Ziff. 5) für die unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Verderb der vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) produzierten Milch (Ziff. 2.1.1). Entschädigung wird in diesen Fällen ebenfalls geleistet für die Entsorgungskosten (Ziff. 2.1.2) sowie für einen resultierenden Ertragsausfall bzw. eine Ertragsminderung (Ziff. 2.1.3 bzw. 2.1.4).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- 2.2.1 Unfall des Transportmittels auf direktem Weg vom Versicherungsnehmer zum abnehmenden Betrieb (z. B. Molkerei etc.);
- 2.2.2 Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 2.2.3 Blitzschlag;
- 2.2.4 Rauch, Ruß oder sonstige Einwirkungen infolge von Schwel- oder Glimmvorgängen;
- 2.2.5 Stillstand oder nicht ordnungsgemäßes Arbeiten der Kühlanlagen, Abweichung von der üblichen/vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
- 2.2.6 Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien;
- 2.2.7 Kontamination der Milch durch Schadstoffe, Hemmstoffe oder Fremdstoffe;

- 2.2.8 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 2.2.9 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- 2.3. Anderweitige Versicherungen
  - 2.3.1 Besteht für die unter den Ziff. 2.2.1 bzw. 2.2.2 genannten Gefahren oder versicherten Schadenereignisse bereits eine Versicherung oder Versicherungsschutz auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, geht die Leistungspflicht des Versicherers des anderen Vertrages unabhängig von seinem Abschluss- bzw. Beginndatum diesem Milchkasko-Versicherungsvertrag vor. Der Versicherungsschutz aus diesem Milchkasko-Versicherungsvertrag ist für die im Satz 1 genannten Gefahren/Schadenereignisse ausschließlich subsidiär.
  - 2.3.2 Für alle anderen Gefahren gilt: Besteht für ein über diesen Versicherungsvertrag versichertes Schadenereignis auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, geht die Leistungspflicht des Versicherers dieses Milchkasko-Vertrages dem anderen vor.
- 2.4 Öffentliche Mittel
 

Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall zu leisten sind oder geleistet werden müssten, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wären, werden bei der Entschädigungsberechnung in Art und Höhe berücksichtigt.

### **3 Was ist nicht versichert?**

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden durch eine angekündigte Stromabschaltung sowie Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 3.2. Nicht versichert sind Schäden durch Tierseuchen und übertragbare Tierkrankheiten.
- 3.3. Nicht versichert sind Ertragsminderungen bzw. Reduzierungen des Milchgeldes, die keine Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) produzierten Milch gemäß Ziff. 2.2 sind (z. B. durch normale Preisschwankungen/Preisanpassungen, zu hohe Zellzahlen).
- 3.4. Über diesen Milchkasko-Vertrag sind keine Haftpflichtansprüche Dritter aus jedwedem Grund gegen den Versicherungsnehmer und seine Erfüllungsgehilfen versichert. Dies gilt insbesondere auch für jede Produkthaftung gegenüber Dritten.

### **4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 4.1. Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gelten:
  - 4.1.1 Die vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Kühlanlage sind einzuhalten. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer darüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
  - 4.1.2. Der Versicherungsnehmer hat ein Sicherheitsmanagement zur Vermeidung des Eintrages von Hemmstoffen, Schadstoffen oder Fremdstoffen in die Sammelmilch durchzuführen. Seine Mitarbeiter sind entsprechend zu unterrichten/schulen.
- 4.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 4.1, ist der Versicherer nach § 28 VVG leistungsfrei und kann nach § 28 VVG den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- 4.3. Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten:
  - 4.3.1 Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (siehe auch Ziff. 11).
  - 4.3.2. Der Versicherungsnehmer ist zur Schadenminderung verpflichtet, insbesondere bezüglich einer anderweitigen Verwertungsmöglichkeit nicht verkehrsfähiger Milch. Der Versicherer kann bei der Suche nach einer Verwertung der Milch unterstützen.
- 4.4. Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall den Nachweis zu erbringen, dass er ohne den Eintritt des Versicherungsfalles Anspruch auf die Bonuszahlung/Sondervergütung im Sinne von Ziff. 2.1.3 Abs. 2 gehabt hätte.
- 4.5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 4.3 bzw. 4.4, ist der Versicherer nach den §§ 28 bzw. 82 VVG leistungsfrei.
- 4.6 Die dem versicherten Risiko zugrundeliegenden Tiere, Produktionseinrichtungen und Transportmittel können, soweit sie dem Versicherungsnehmer zuzurechnen sind, vom Versicherer auf dessen Kosten besichtigt wer-

den, um die Einhaltung der Obliegenheiten und die Angemessenheit des Versicherungswertes und etwaiger Entschädigungen festzustellen.

## **5 Versicherungssumme**

- 5.1 Die vereinbarte Versicherungssumme ist auf Erstes Risiko versichert. Das bedeutet, dass eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung ausgeschlossen ist.
- 5.2 Die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme auf Erstes Risiko bildet die Höchstentschädigung im Versicherungsfall und steht pro Versicherungsjahr zweimal zur Verfügung.
- 5.3 Die Entschädigungsleistung für die produzierte Milch (Ziff. 2.1.1) beträgt maximal 25 % der Versicherungssumme.
- 5.4 Die der Versicherungssumme zugrundeliegende Anzahl der Tiere wird vom Versicherer mindestens einmal jährlich überprüft. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, die aktuelle Anzahl der Tiere anzumelden (Bestandsversicherung). Für die Anmeldepflicht gelten die §§ 53 und 54 VVG. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Höchstversicherungssumme durch Tarifwechsel anzupassen; die Anpassung erfolgt zum Ablauf des folgenden Kalendermonats, soweit nicht anders vereinbart.

## **6 Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

- 6.1 Die Haftzeit beträgt 30 Tage, soweit nicht anders vereinbart.
- 6.2 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfall bzw. die Ertragsminderung (Ziff. 2.1.3 bzw. 2.1.4) besteht.

Versicherungsschutz für den Ertragsausfall bzw. die Ertragsminderung (Ziff. 2.1.3 bzw. 2.1.4) besteht nur, wenn ein versicherter Sachschaden an der vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) produzierten Milch im Sinne der Ziff. 2 vorausgegangen und dieser während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

- 6.3 Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Reduzierung des Milchgeldes vorgenommen wird.

## **7 Vertragsdauer**

- 7.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 7.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Das Kündigungsrecht gemäß § 11 Abs. 4 VVG bleibt unberührt.
- 7.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen (§ 92 VVG).

## **8 Beitrag**

- 8.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die derzeit gesetzlich festgelegte Versicherungssteuer, sonstige Gebühren und Ratenzahlungszuschläge.
- 8.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, sind auch die noch ausstehenden Raten sofort zu zahlen.
- 8.3 Erstbeitrag
  - 8.3.1 Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.
  - 8.3.2 Wird der Erstbeitrag nicht zu dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
  - 8.3.3 Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 8.4 Folgebeiträge
  - 8.4.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
  - 8.4.2 Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

## **9 Welche Informationen muss der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss dem Versicherer übergeben und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?**

9.1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages der Verpflichtung nachkommt, gemäß § 19 Abs. 1 VVG alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.

Wird der Vertrag von einem vom Versicherungsnehmer Bevollmächtigten abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.2 Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Angaben oder Umstände vom Versicherungsnehmer arglistig verschwiegen wurden oder im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Liegt ein Fall von unvollständiger oder unrichtiger Angabe vor, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt.

9.3 Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber.

9.4 Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus sind beide Seiten verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, wird der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

9.5. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn

9.5.1 er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte oder

9.5.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich gemacht wurden.

9.6. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht vom Versicherungsnehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer schuldlos nicht bekannt war.

9.7. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag anfechten, wenn er durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluss des Versicherungsvertrages bestimmt worden ist. Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der Versicherer die Täuschung festgestellt hat

## **10 Berechnung und Zahlung der Entschädigung, Selbstbeteiligung**

10.1 Die Berechnung der Versicherungsleistung (Entschädigung) erfolgt anhand der tatsächlich nachgewiesenen Ertragsausfälle bzw. -minderungen sowie nachgewiesener direkter schadenbedingter Kosten.

10.2 Die Berechnung der Versicherungsleistung (Entschädigung) durch den Versicherer erfolgt erst nach vollständiger Abgabe aller notwendigen Unterlagen durch den Versicherungsnehmer oder seines Beauftragten.

10.3 Die Auszahlung der Versicherungsleistung (Entschädigung) erfolgt innerhalb von vier Wochen, nachdem der Schaden durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen wurde.

10.4 Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Von der berechneten Versicherungsleistung erfolgt kein Abzug einer Selbstbeteiligung.

## **11 Anzeige des Versicherungsfalles**

11.1 Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen.

11.2 Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziff. 11.1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er auf andere Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder eine verspätete Anzeige keinen Einfluss auf

die Feststellung des Versicherungsfalles bzw. die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers hat.

## **12 Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderung**

- 12.1 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer im Anschluss in Textform bestätigt werden.
- 12.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

## **13 Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder verletzt er Anzeige- oder Meldepflichten, Obliegenheiten, oder Meldungen von Gefahrerhöhungen, bleibt dennoch die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Nichtabgabe einer Anzeige, die Verletzung/Falschmeldung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Anzeige-/Meldepflichten oder Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen des Versicherungsvertragsgesetzes.

## **14 Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **15 Schlichtungsverfahren**

Über Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherer aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet der Entschädigungsausschuss gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung.

## **16 Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht**

- 16.1 Der Gerichtsstand ist Darmstadt.
- 16.2 Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.